

nehmerrolle lag da wie dort nicht beim Grundherrn, sondern bei den Berg- und Hüttenleuten.

Nur so hat man sich auch die Aufnahme des Goslarer Silberbergbaues im 10. Jahrhundert vorzustellen. Die Kleinbetriebe haben offenbar zuerst mit Tagbau begonnen.¹⁾ Die anschließende Technik des Tiefbaues war eine noch primitive. Man folgte den reichsten Blei- und Kupfererzen des mächtigen Lagers, stellte Hohlräume her („Weiten“), aus welchen das Erz unter Belassung von Pfeilern gegen das Verstäurzen herausgebrochen wurde, und bediente sich zum Vordringen der Schlägel- und Eisenarbeit, auch wohl früh schon des (bereits vorgeschichtlich bezeugten) Feuersehens, um das Gestein brüchiger zu machen. Der einzelne Betrieb hieß Grube, auch Werk, Berg oder Zech (von der Vergesellschaftung). Ein festes (gleiches) Grubenmaß gab es nicht²⁾, nur wohl einen Schutz gegen allzu nahes Ansetzen eines anderen. Im übrigen hatte jede Unternehmung das Recht, vom Aufschlagspunkt in gerader Richtung nach der Tiefe vorzudringen und zu gewinnen, was sich fand, mit Vorrecht vor anderen, die erst nachher zur Stelle kamen.³⁾ Demgemäß ist mit kleineren und größeren Betrieben zu rechnen, die nebeneinander lagen, von denen manche aber auch im Einfallen des Lagers untereinander gelegen gewesen sein dürften.

herren genannt (s. unten S. 197 Anm. 2), doch hat man es da mit kapitalistischen Verhältnissen zu tun: Hüttenmeister dürfte immer nur einer gewesen sein.

¹⁾ Das sog. alte Lager hatte nach Bornhardt 2 ff., am Ausgehenden eine Länge von über 500 m. Über die Technik des Abbaues ebda. 14 ff. Zur Frage hat mir Herr B. auch brieflich dankenswerte Aufklärung gegeben.

²⁾ Vgl. Zycha, D. Recht d. ält. Bergb. (1899) 125 ff. Namentlich ist auf die klare Parallele der Trienter Verhältnisse hinzuweisen. Das laudamentum von 1208, R. Kink, Cod. Wang. (1852) 448, läßt die Regeln für das Absenken alicuius xenkelochi vel laborerii in dem oben im Text folgenden Sinne erkennen. Im Zweifelsfall half man sich mit dem consilium werco-rum montis, d. h. der Entscheidung der Führer der Berggemeinde.

³⁾ Sogar später, als bereits ein festes Grubenmaß (für den Gangbergbau) bestand, gab es noch ein Recht des „Enthauens“, d. h. der Gewinnung von Erzen eines fremden Grubenfeldes, als Prämie für das raschere Vordringen; s. mein Böhm. Bergb. I 317.